

Satzung
des Vereins zur Förderung der Kernzeitbetreuung an der Hofackerschule
Waltershofen e. V.
(12.06.2019)

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins zur Förderung der Kernzeitbetreuung ist die Einrichtung und Organisation einer Kernzeitbetreuung für Schüler*innen an der Grundschule Waltershofen gemäß den Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (Kernzeiten) an Grundschulen - Verwaltungsvorschrift vom 1. August 1995 - Az.: III/2-6662.00/606.

Weiterer Zweck ist die generelle Förderung des Konzeptes der Kernzeitbetreuung an Grundschulen auf gesellschaftlicher Ebene durch Information, Austausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen und anderen Trägern vergleichbarer Einrichtungen sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung der Kernzeitbetreuung an der Hofackerschule Waltershofen e. V.**".

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg-Waltershofen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - seiner/m Stellvertreter*in,
 - der/m Kassenwart*in und
 - der/m Schriftführer*in;

die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer*innen in den Vorstand wählen, die damit gleichberechtigte Vorstandsmitglieder werden.

Die Wahl im Jahr 2019 des / der 1. Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und von zwei Beisitzern / Beisitzerinnen erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Alle übrigen Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann sachkundige Personen berufen, die den Vorstand beraten und auf Einladung ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Ebenso werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. Die Entlastung des Vorstandes,
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge,
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes,
5. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch die im amtlichen Mitteilungsblatt der Ortschaft Freiburg-Waltershofen veröffentlichte Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger*in bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen (im Innen- und Außenverhältnis) mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die

Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den 1. Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter*in.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie ist abhängig vom ehrenamtlichen Arbeitsaufwand des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Vorstandsmitglieder sind von der Beauftragung und Anstellung nicht ausgeschlossen.

(5) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass die Vereinsmitglieder für vertraglich festgelegte ehrenamtliche Tätigkeiten eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(6) Über die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 entscheiden die Vereinsmitglieder bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 5 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en in Freiburg-Waltershofen zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung (insbesondere für die Hofackerschule). Näheres beschließt die Mitgliederversammlung